

S E W R - N e w s

1/2007

EWR-Erweiterung: Rumänien und Bulgarien

Am 1. Januar 2007 erweiterte sich die Europäische Union (EU) mit Rumänien und Bulgarien von 25 auf insgesamt 27 Mitgliedstaaten. Zur Gewährleistung der Homogenität mit dem Europäischen Wirtschaftsraum sieht Art. 128 EWR-Abkommen vor, dass jeder neue Mitgliedstaat der EU zeitgleich auch Vertragsstaat des EWR-Abkommens werden muss.

Da die Verhandlungen über den Abschluss des EWR-Erweiterungsabkommens noch im Gange sind, können sich rumänische bzw. bulgarische Staatsbürger noch nicht auf das EWR-Abkommen berufen, was wechselseitig auch für liechtensteinische Staatsbürger gegenüber Rumänien und Bulgarien gilt. Zwischen den EWR-Mitgliedstaaten (bisherige EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Island und Norwegen) ist das EWR-Abkommen aber weiterhin vollumfänglich in Kraft.

EFTA-Gerichtshof: Lärm-Richtlinie

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat am 16. Dezember 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Nichtumsetzung der Richtlinie 2002/49/EG¹ über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Lärm-Richtlinie) eröffnet. Am 18. Dezember 2006 hat die EFTA-Überwachungsbehörde beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Liechtenstein eingereicht².

Mit der Richtlinie 2002/49/EG wird ein Verfahren zur Bewertung und Minderung von Lärmelastungen durch Umgebungslärm, der durch menschliche Tätigkeit verursacht wird, festgelegt. In erster Linie haben die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten strategische Lärmkarten auszuarbeiten. Für Liechtenstein betrifft dies die Hauptverkehrsstrassen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Mit der Schaffung eines neuen Umweltschutzgesetzes (USG), welches von der Regierung am 18. Dezember 2006

in die Vernehmlassung geschickt wurde, wird Liechtenstein seiner Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie nachkommen. Das neue Gesetz wird voraussichtlich Ende 2007 in Kraft treten.

Staatliche Beihilfen: Neue De-minimis-Verordnung

Das generelle Verbot staatlicher Beihilfen bildet den Kern des staatsbezogenen Wettbewerbsrechts. Es verbietet dem Staat durch finanzielle bzw. geldwerte Vergünstigungen bestimmte Unternehmen zu begünstigen und dadurch den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Eine staatliche Beihilfe darf daher nur gewährt werden, wenn ihre Europarechtskonformität durch die EU-Kommission bzw. durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) auf Antrag festgestellt worden ist. Die Mitgliedstaaten sind somit angehalten, geplante staatliche Beihilfen im Voraus zur Prüfung anzumelden³.

Von dieser Anmeldepflicht ausgenommen, sind die so genannten De-minimis-Beihilfen. Nach der bestehenden De-minimis-Regelung gelten Förderbeträge bis EUR 100'000, die einem Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden, aufgrund ihres Betrages und der damit zusammenhängenden geringen Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 EG-Vertrag. Solche Förderbeträge müssen daher nicht von der Kommission (bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde) genehmigt werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation und des Bruttoinlandsprodukts in der Gemeinschaft erschien es zweckmäßig, die geltende Regelung in einigen Punkten zu ändern und durch die neue De-minimis-Verordnung⁴ zu ersetzen:

- Zukünftig darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum

¹ ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12.

² Vertragsverletzungsverfahren vom 18. Dezember 2006 (Rechtssache E-6/06), EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein.

³ In diesem Sinne: FRENZ, Walter: Handbuch Europarecht, Band 3, Beihilfe- und Vergaberecht; Springer Verlag, 2007.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5).

von drei Steuerjahren EUR 200'000 (anstatt der bisher EUR 100'000) nicht übersteigen.

- Der Anwendungsbereich der De-minimis-Regelung wird ausgedehnt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten) gilt die neue Verordnung für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen.

Die neue De-minimis-Verordnung befindet sich momentan noch in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Es darf damit gerechnet werden, dass sie für Liechtenstein noch im ersten Halbjahr 2007 verbindlich werden wird.

REACH: Das umfassende Chemikalienkontrollsyste

„REACH“ (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) ist ein System zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und wurde bereits im SEWR-Newsletter 4/2005⁵ vorgestellt.

Zwischenzeitlich wurde das REACH-Paket (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁶ und Richtlinie 2006/121/EG⁷) vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt publiziert. REACH wird für die EU-Mitgliedstaaten am 1. Juni 2007 in Kraft treten.

Der Übernahmeprozess des REACH-Pakets in das EWR-Abkommen hat im Januar 2007 begonnen.

N-Lex: Das neue Portal zum nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten (<http://n-lex.europa.eu>)

Das N-Lex-Portal ermöglicht erstmals den direkten Zugriff auf die Rechtsquellen von vorerst 22 EU-Mitgliedstaaten und bietet eine zielgerichtete und strukturierte Online-Suche nach nationalen Rechtsakten, wobei teilweise auch konsolidierte Rechtsakte abgerufen werden können. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Internetseite noch im experimentellen Stadium befindet und laufend ausgebaut und verbessert wird.

Über eine einheitliche Suchmaske, die wiederum mit der nationalen Rechtsinformationsseite des jeweiligen EU-Mitgliedstaates verknüpft ist, können die unterschiedlichen

nationalen Rechtstexte über eine einzige Internet-Seite abgefragt werden. N-Lex bietet also einheitliche Abfrageformulare mit Suchkriterien, die von der nationalen Rechtsinformationsseite unabhängig sind. Die Abfragemöglichkeiten unterscheiden sich jedoch von Seite zu Seite und einige Felder sind nur bei Auswahl eines bestimmten EU-Mitgliedstaates verfügbar. Falls eine Suche anhand von Stichwörtern möglich ist, steht mit Eurovoc⁸ ein mehrsprachiger Thesaurus zur Verfügung - er ermöglicht die Suche von Ausdrücken in einer Ausgangssprache und, soweit möglich, das Äquivalent in einer anderen Sprache.

Nützliche EU-Links

<http://whoiswho.europa.eu>

Whoiswho ist ein elektronisches Verzeichnis, welches die Organisationsstruktur der Organe, Institutionen, Ämter, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union wiedergibt und bei der gezielten Suche nach Ansprechpersonen hilfreich ist. Als Ergänzung zum elektronischen Verzeichnis erscheint einmal pro Jahr eine gedruckte Ausgabe⁹.

<http://europa.eu/scadplus>

Scadplus bietet kurze und prägnante Zusammenfassungen von EU-Rechtsakten aus verschiedenen Themenbereichen. Da diese Datenbank leider nur eine thematische Suche bietet und somit nicht direkt nach einem bestimmten EU-Rechtsakt gesucht werden kann, folgender Tip: www.google.li starten und in die Suchmaske die Nummer des gewünschten Rechtsakts in Verbindung mit „scadplus“ eingeben¹⁰.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li

⁸ Eurovoc (<http://eurovoc.europa.eu>) ist ein mehrsprachiger Thesaurus, der sämtliche Tätigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaften abdeckt und mit dessen Hilfe die Dokumente und die Anfragen in den Dokumentationssystemen der europäischen Institutionen indexiert werden.

⁹ Aktuelle Ausgabe: Amtliches Verzeichnis der Europäischen Union 2006-2007, ISBN 92-78-40416-0 (Bestellung: <http://bookshop.europa.eu>).

¹⁰ Beispiel: die Eingabe „98/8/EG scadplus“ liefert also die Zusammenfassung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

⁵ http://www.llv.li/pdf-llv-sewr-newsletter_2005_04.pdf

⁶ ABl. Nr. L 396 vom 30. 12. 2006, S. 1.

⁷ ABl. Nr. L 396 vom 30. 12. 2006, S. 852.